

Slowakei: Änderung bei Förderung von Alternativenergie – „Solarbremse“ zum 1.7.2011

Am 15.12.2010 hat das slowakische Parlament eine Novelle zum Alternativenergieförderungs-gesetzes Nr. 309/2009, beschlossen, mit der Fotovoltaikanlagen, die nach dem 30.6.2011 in Betrieb gehen, keine namhaften Förderungen mehr erhalten.

Die am 15.12.2010 beschlossene Änderung des Alternativenergieförderungs-gesetzes Nr. 309/2009 beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Die **Verantwortung** des Netzbetreibers für **Ausgleichsenergie** wird allgemein für Anlagen mit einer Gesamtkapazität **von 4 MW auf 1 MW** und bei **Fotovoltaikanlagen** auf **100kW** reduziert,
- **Modernisierte Anlagen** erhalten nur dann Anspruch auf den Einspeisetarif für weitere 15 Jahre, wenn die Kosten der Modernisierung mehr **als 50% der Beschaffungskosten** für eine vergleichbare neuwertige Anlage ausmachen. Diese Bedingung gilt nicht für Wasserkraftwerke bis 2 MW,
- **Zuzahlungen („Einspeisetarif“)** für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie („Fotovoltaik“) gibt es nur noch, wenn diese eine **Kapazität bis zu 100 kW** aufweisen und auf einem **Dach** oder an einer Wand montiert sind und das Gebäude im Kataster eingetragen ist; (bis dato erhielten alle Anlagen zur Nutzung von Solarenergie den Einspeisetarif, nur war dieser je nach Größe unterschiedlich),
- **USRO** hat bei der Festlegung der Einspeisetarife für **Solar- oder Windanlagen** weitgehend freie Hand (gilt aber nur für Neuanlagen. Für Anlagen im Betrieb gilt der bei der Inbetriebnahme geltende Einspeisetarif für 15 Jahre!),
- **Inkrafttreten und Übergangsfristen:**
 - Die Novelle soll zum 1.2.2011 wirksam werden.
 - Für Anlagen, die zu dem Zeitpunkt in Betrieb sind, gelten die bisherigen Förderbedingungen uneingeschränkt weiter.
 - Anlagen, die zum 1.2.2011 eine rechtskräftige Baugenehmigung hatten und denen vor dem 1.7.2011 eine Nutzungsgenehmigung nach dem Baugesetz ausgestellt wurde (zumindest einen Probetrieb nach § 84 Baugesetz), erhalten weiterhin die Ausgleichsenergie und die künftig geltenden Kürzungen für Solaranlagen kommen nicht zur Anwendung.

Trotz der Übergangsfristen sind wegen der eingeschränkten Bautätigkeit im Winter und der Möglichkeit der Netzbetreiber, den Anschluss zu verzögern, somit auch **Projekte** von der Novelle bedroht, die sich **bereits** in der **Realisierungsphase** befinden.

NEWSLETTER

Dezember 2010 Seite 2

Aus diesen Gründen ist nicht nur der Einklang dieser **Novelle** zu den **europäischen** und **slowakischen Energiestrategien** fraglich, sondern kann in Einzelfällen auch eine **Verletzung** diverser **Verfassungsgrundsätze** und **internationaler Investitionsschutzabkommen** darstellen.

Volltext der Novelle: <http://www.nrsr.sk/Default.aspx?sid=zakony/zakon&MasterID=3470>

Weiters umgesetzt wurde die „große“ Energierichtlinie 2009/28/EG. Die Novelle befasst sich mit der Förderung von Biomethan und Geothermalenergie und regelt sog. „Biobrennstoffe“. Der Bereich der Ursprungszertifikate für „Grünstrom“ wird neu gefasst, wobei der sog. „Bürge“ für Ursprungszertifikate eingeführt wird.

Beide Novellen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit noch der Unterschrift des Präsidenten und der Verlautbarung im Gesetzesblatt.

<p>NH Bratislava Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p>	<p>NH Prag Mag. Bernhard Hager, LL.M Oasis Florenc Pobřežní 12, 186 00 Prag 8, Tschechien tel: +420 255 706 500 fax: +420 255 706 550 office@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p>
<p>NH Wien Wollzeile 24 1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p>	<p>NH Bukarest Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 21 3115574 fax: +40 31 7107023 monika.hirsch@nhbukarest.eu www.nhbukarest.eu</p>